



Statuten des Vereins Tautropfen

I. Name und Sitz

Artikel 1

- 1.1 Unter dem Namen ‚Tautropfen‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Sefiweidstrasse 6, in CH-8360 Eschlikon TG

II. Zweck

Artikel 2

- 2.1 Der Zweck des Vereins besteht in der Beschaffung finanzieller Mittel für Projekte „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Projekte werden normalerweise mit Partnern in armen Regionen durchgeführt und durch einen Verantwortlichen vom Verein Tautropfen begleitet.

Artikel 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist gemeinnützig. Wirtschaftliche Zwecke und Gewinnstreben innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.
- 3.2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteile am Vereinsvermögen.
- 3.3. Der Verein basiert vor allem auf ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, kann aber auch Mitarbeiter/innen ganz oder teilweise anstellen, ebenso mit externen Partnern und Firmen zusammenarbeiten. Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich ausgeführt, aber auch Vorstandsmitglieder können ganz oder teilweise angestellt werden.

Mitgliedschaft

Artikel 4

- 4.1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die der Franziskanischen Spiritualität gegenüber offen sind.
- 4.2 Passiv- und Kollektivmitglieder: Sie unterstützen den Vereinszweck.

- 4.3. Aktivmitglieder: Sie setzen sich aktiv in Absprache mit dem Vorstand für die Realisierung des Vereinszweckes ein. Aus ihnen kann auch der Vorstand rekrutiert werden.
- 4.4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 4.5. Aktiv-, Passiv- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.
- 4.6. Der Austritt als Mitglied kann per Ende Kalenderjahr erfolgen und muss unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Artikel 5

- 5.1 Die Austrittserklärung muss schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht werden und ist damit auf Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 5.2 Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied während mehr als 12 Monaten unzustellbar sind.
- 5.3 Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb drei Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht jedoch das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.
- 5.4 Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.
- 5.5 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.
- 5.6 Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Sache der Projekte vom Verein Tautropfen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

2

III. Organisation

a) Mitgliederversammlung und Urabstimmung

Artikel 6

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Tautropfen. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- 6.2 In die Befugnis der Mitgliederversammlung fallen:
 - 6.2.1 Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
 - 6.2.2 Beschlüsse über die Änderung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - 6.2.3 Beschlussfassung über Mitglieder-Anträge, sofern solche dem Vorstand bis Ende Januar schriftlich eingereicht werden;
 - 6.2.4 Wahl des Vorstandes, des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums sowie der Mitglieder der Kontrollstelle, wobei Wahlvorschläge dem Vorstand Ende Januar schriftlich eingereicht werden müssen.
 - 6.2.5 Beschlussfassung über Beschwerdebegehren Ausgeschlossener;

- 6.2.6 Revision der Statuten;
- 6.2.7 Beschluss der Auflösung des Vereins Tautropfen. Alle anderen Befugnisse, einschliesslich Grundstücksgeschäfte, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Artikel 7

- 7.1 Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal jährlich, und zwar ordentlicherweise im zweiten Quartal zusammen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern ersetzen.
- 7.2 Ausserordentlicherweise sind Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einzuberufen, so oft es das Interesse des Vereins Tautropfen erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 7.3 Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe der zu stellenden Anträge und Wahlvorschläge schriftlich an den Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- 7.4 In dringenden Fällen kann die Einladefrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.
- 7.5 Einladungen zur Mitgliederversammlung sind unter Ankündigung der zur Verhandlung stehenden Traktanden, Anträge und Wahlvorschläge mindestens zwei Wochen vor Abhaltung zu Versand zu bringen.
- 7.6 Der Vorstand könnte beschliessen, dass die Einladung zur Generalversammlung nur auf der Webseite www.afrika.ofm.li mindestens 30 Tage vor der GV veröffentlicht wird.

3

b) Vorstand, Arbeitsausschuss, Finanzkompetenz und Geschäftsstelle

Artikel 8

- 8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 8.1.1 einem Präsidenten/in und einem Vizepräsidenten/in der Vorstand besteht aus 3-6 Vorstandsmitgliedern. Der Verein wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren mit gestaffelter Amtszeit und jährlichen Wahlen für einen Teil des Vorstandes.
- 8.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 8.3 Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 8.4 Der Vorstand kann seine Kompetenzen wie folgt delegieren:
 - 8.4.1 an einen Arbeitsausschuss in dem mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten ist. Er beschliesst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Jedes Vorstandsmitglied kann indessen innert zehn Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich die Behandlung eines Geschäfts durch den Gesamtvorstand verlangen. Andernfalls gelten Beschlüsse des Arbeitsausschusses als Beschlüsse des Vorstandes.

- 8.4.2 Präsident und der Vorstand können kurzfristige Hilfsprojekte bis maximal Franken 20000.- beschliessen, unter schriftlicher Orientierung des gesamt Vorstands.

Artikel 9

- 9.1 Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vereinsvorstand oder mit dessen Einverständnis durch den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer besorgt mit allfälligen weiteren Angestellten die laufenden Geschäfte, einschliesslich Rechnungsführung, und ist im Übrigen an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Die Rechnungsführung kann auch an ein Treuhandbüro abgegeben werden.

Artikel 10

- 10.1 Der Präsident und der Vorstand führen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien, Das eine Vorstandsvollmacht kann auch an das Treuhandbüro abgetreten werden.

c) Kontrollstelle

Artikel 11

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes eine Geschäftsprüfungsstelle, bestehend mindestens einem Revisoren oder einer Treuhandgesellschaft.
- 11.2 Die Geschäftsprüfungsstelle prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

4

IV. Finanzielle Mittel

a) Beiträge

Artikel 12

- 12.1 Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse, welche geäufnet wird durch:
- 12.1.1 Mitgliederbeiträge;
 - 12.1.2 freiwillige Beiträge von Gönnern;
 - 12.1.3 den Erlös aus Naturalgaben;
 - 12.1.4 Legate und andere Schenkungen;
 - 12.1.5 den Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsaktionen.

b) Haftung

Artikel 13

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vermögen desselben; jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen



Auflösung

Artikel 14

- 14.1 Im Falle der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu stellen.
- 14.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen stattfinden, wenn in einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung bestimmt über die weitere Verwendung des Archivs sowie eines allfälligen Aktivbestandes.
- 14.4 Das verbleibende Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden; eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese neuen Statuten ersetzen die Alten Statuten und treten am 14.3.2018 in Kraft

Präsident/in:

Vorstandsmitglied:

5 Vorstandsmitglied:

Vorstandsmitglied:

Vorstandsmitglied: